



# Statuten

## Hospiz-Dienst Rheintal

### Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen Hospiz Rheintal besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Begleitung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen und entlastet deren Angehörige.

Der Verein leistet keine aktive Sterbehilfe.

#### Art. 3

Der Verein hat ausschliesslich wohltätigen, gemeinnützigen Charakter und ist nicht gewinnorientiert.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und begleitet Menschen ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder ethnischen Herkunft.

### Rechnungsjahr und Finanzen

#### Art. 4

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### Art. 5

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen und Spenden
- Stiftungsbeiträgen
- Legaten
- Sammlungen, Kollekten
- Erträgen von Veranstaltungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand

### Haftung

#### Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Mitgliedschaft

#### Art. 7

Stimmberechtigte Mitglieder des Hospiz-Dienstes Rheintal können sein:

- Juristische Personen, gemeinnützige und soziale Institutionen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die dem Hospiz-Dienst Rheintal jährlich den Mitgliederbeitrag entrichten.
- Natürliche Personen, die für den Hospiz-Dienst Rheintal regelmässig freiwillige Arbeit ohne Entgelt leisten oder die den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind abgestuft für Einzelmitglieder, Ehepaare/Partnerschaften und Kollektivmitglieder.

Beitrittsgesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme von Beitrittswilligen entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 8**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch schriftliche (auch per E-Mail) Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch schriftliche (auch per E-Mail) Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres, Ausschluss oder Auflösung.
- Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschließen. Der Entscheid ist endgültig.

### **Organisation**

#### **Art. 9**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **Art. 10**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt mindestens jährlich einmal, in den ersten 6 Monaten nach Rechnungsabschluss zusammen. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Einberufung durch den Vorstand hat mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die Einladung per E-Mail wird der Briefpost gleichgestellt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 11**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden durch Vorstandsbeschluss oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder statt.

#### **Art. 12**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geführt und hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

- Behandlung von Anträgen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern, die schriftlich bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen sind
- Statutenfestsetzung und Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

**Art. 13**

Die Mitgliederversammlung beschliesst bei Sachvorlagen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

**Art. 14**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 bis maximal 7 Mitgliedern zusammen. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Nach deren Ablauf sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Der Vorstand ist für die gesamte Führung des Vereins zuständig und vertritt ihn nach Aussen. Er trifft sich so oft dies die Geschäfte des Vereins erfordern. Der Vorstand regelt die Kollektiv-Unterschriftsberechtigung. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Art. 15**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Dem Vorstand stehen grundsätzlich sämtliche Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

**Art. 16**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Nach deren Ablauf ist sie wieder wählbar. Sie muss für ihre Arbeit befähigt sein. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

**Statutenänderung und Liquidation****Art. 17**

Für eine Statutenänderung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Art. 18**

Eine Statutenänderung muss im Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben werden.

**Art. 19**

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses. Dieser muss einer anderen, steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zufallen.

**Art. 20**

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand diese durch. Er kann dafür einen externen Liquidator ernennen

## **Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 2. April 2019 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sollten einzelne Passagen dieser Statuten nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechen, so werden diese durch Art. 60 ff ZGB ersetzt. Die übrigen Regelungen sind hiervon nicht betroffen.

Altstätten, 2. April 2019